

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die Mubi Robotics GmbH (im folgenden "Besteller") gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB.

1.3 Bestellung und Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax, Datenfernübertragung, Verwendung von elektronischen Signaturprogrammen wie DocuSign, AdobeSign oder E-Mail.

1.4 Der Lieferant ist, im Fall der Annahme der Bestellung, verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung an den Besteller zurückzusenden. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der genannten Frist beim Besteller ein, so hat der Besteller das Recht die Bestellung jederzeit zu widerrufen. Weicht die Auftragsbestätigung, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten, von der Bestellung ab, so werden diese Änderungen nur Vertragsinhalt, wenn der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis dazu erklärt.

### § 2 Lieferumfang, Lieferung, Erfüllungsort und Folgen von Terminüberschreitungen

2.1 Lieferumfang: Der Liefer-/Leistungsumfang des Lieferanten ist in der Bestellung (z.B. Leistungsverzeichnis) festgelegt und umfasst, soweit nicht abweichend geregelt, auch alle für die Erbringung dieser Lieferungen/ Leistungen erforderlichen Leistungen des Lieferanten bis zur Übernahme, wie insbesondere Eruiierung der örtlichen und betrieblichen Erfordernisse, Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der Lieferungen/ Leistungen, Ermittlung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Normen etc., alle Planungs- und Berechnungsarbeiten, Koordinierungen, Vorlage von Plänen, Dokumentationen, Verpackung und Transport, Ein- und Ausfuhrabwicklungen, Versicherungen, Haftungen, Unterweisungen von Personal, der Aufwand für Material- und Abnahmeprüfungen etc., der Schutz der Lieferungen/ Leistungen vor Witterungseinflüssen, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust, die Beistellung aller erforderlichen Werkzeuge, (Mess-)Geräte und die Hilfs- und Betriebsstoffe.

2.2 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, oder verzögern sind dem Besteller sofort mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung beim Besteller oder dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungsort („Erfüllungsort“).

2.3 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

2.4 Im Falle eines Liefer-/Leistungsverzuges ist der Besteller ohne Nachweis von Schadenseintritt und Verschulden berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des (brutto) Liefer-/Leistungswertes je vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des im Liefer-/Leistungsverzuges befindlichen (brutto) Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.

2.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

### § 3 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant wird die Ersatzteilversorgung nach Auslaufen der Bauserie für das Lieferteil für mindestens 10 Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilfertigung benötigten Mittel und Zeichnungen aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch den Besteller. Diese darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

### § 4 Preise, Gefahrenübergang und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich frei genannter Lieferort (DAP Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

4.2 Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware bis sie, wie hierin beschrieben, geliefert ist. Mit ordnungsgemäßer Ablieferung geht auch das Eigentum an der Ware auf den Besteller über.

4.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden. Solange die Bestellnummer fehlt oder die Rechnung nicht den gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere § 11 UStG) entspricht, sind Rechnungen nicht zahlbar und werden an den Lieferanten zurückgeschickt; dadurch entstehende Verzögerungen sind nicht durch den Besteller zu vertreten. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern und hat den gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere § 11 UStG) zu entsprechen. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein vom Besteller und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.

4.4 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen netto nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungseingang beim Besteller.

4.5 Der Besteller ist berechtigt, bei der Begleichung der Rechnung allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller oder dessen Konzernunternehmen und der Lieferant beteiligt sind. Der Besteller ist berechtigt, sich zu diesem Zweck solche Forderungen zwecks Einziehung durch Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten abtreten zu lassen.

### § 5 Abnahme

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch den Besteller erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl des Bestellers im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

### § 6 Versand

6.1 Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und die exakte Lieferanschrift des Bestellers anzugeben. Unterlässt er dies, so ist der Lieferant für die dadurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.

6.3 Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern.

6.4 Die geltenden Versandvorschriften werden in der Bestellung angegeben.

## § 7 Verpackungen

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware nach Maßgabe der Bestellung sowie der geltenden Vorschriften so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden.

7.2 Unabhängig davon, ob es sich bei den Verpackungen um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, sie nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

## § 8 Mängelrüge

Eine Untersuchungs- und/oder Rügepflicht des Bestellers gemäß §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Unterlassung einer Mängelrüge iSd § 377 UGB führt daher nicht zum Verlust irgendwelcher Rechte oder Ansprüche des Bestellers.

## § 9 Mängelhaftung

9.1 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges den vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (das bedeutet die Einhaltung der für die Lieferung oder Leistung anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften sowie der anwendbaren technischen Richtlinien und Normen und dem Stand der Technik) entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

9.2 Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck und den Einsatzort für die zu liefernde Ware bzw. durchzuführenden Leistungen mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck bzw. Ort zu.

9.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

9.4 Das Recht, den Gewährleistungsbehelf (Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch der Sache, Preisminderung oder - bei nicht bloß geringfügigen Mängeln - Wandlung) zu wählen, steht dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit der Verbesserung oder dem Austausch der Sache beginnen, so steht dem Besteller in diesen Fällen, sowie zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung/-minderung, das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Gewährleistung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Verbesserung bzw. des Austauschs der Sache.

9.5 Fallen im Zusammenhang mit dem Mangel bzw. der Durchführung der Gewährleistung allfällige Kosten für den Besteller an, das können insbesondere Aus- und Einbaukosten, Transportkosten zum und vom Einsatzort und alle weiteren Nachteile sein (z.B. Strafzahlungsforderungen des Kunden gegenüber Besteller aufgrund des Mangels), so ist der Lieferant verpflichtet diese zu übernehmen, unabhängig davon, ob er den Mangel schuldhaft verursacht hat.

9.6 Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen

9.7 Sind die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom Besteller weiter veräußert zu werden, so hat der Lieferant so lange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des Bestellers im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet; zumindest jedoch für 36 Monaten ab Eingang der Ware am Erfüllungsort bzw. der Abnahme der Lieferung oder Leistung. Erfüllt der Lieferant den Gewährleistungsanspruch durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sofern ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt wird, wird vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.

## § 10 Software, gewerbliche Schutzrechte

10.1 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation und sonstigen gewerblichen Schutzrechten an den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software bzw. Immaterialgüterrechten erforderlichen bzw. gesetzlich zulässigen Umfang. Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme und stellt sicher, dass die gelieferte Software frei von solchen Schädlingen ist. Für den Einkauf von Software gelten außerdem die Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT.

10.2 Der Besteller erwirbt neben dem Eigentum an den Leistungen/Lieferungen hinsichtlich der Software und gewerblichen Schutzrechte das unwiderrufliche, übertragbare sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht; gegebenenfalls das notwendige Vervielfältigungs- und Verleihrecht; all dies soweit dies für die uneingeschränkte Verwendung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch den Besteller oder Dritter, denen der Besteller diese überträgt, erforderlich oder dienlich ist.

10.3 Der Lieferant übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch die von ihm gelieferten Lieferungen und Leistungen und hält den Besteller für alle sich daraus ergebende Rechtsfolgen und Aufwendungen schad- und klaglos.

## § 11 Qualitätssicherung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art und vom Besteller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

11.2 Der Besteller oder eine vom Besteller beauftragte Person hat das Recht, einen Nachweis über die vertraglich geschuldete Qualität des Liefergegenstandes sowie das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich jederzeit von der Qualität bzw. Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu überzeugen sowie Abnahmen oder ein Audit im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

11.3 Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich in Form von Ziffer 1.3 anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

11.4 Sofern der Lieferant beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er dies dem Besteller vorab anzuzeigen. Die Unterbeauftragung bedarf in diesem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

11.5 Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien des Bestellers bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

## § 12 Inverkehrbringen von Produkten und Produkthaftung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Sitz und am Erfüllungsort für die durchzuführenden Lieferungen und Leistungen anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

12.2 Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren sowie zur Ausstellung

der darin vorgesehenen Dokumente. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG-Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziffer 1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an den Besteller auszuhändigen bzw. Einblick in diese zu gewähren.

12.3 Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Haftungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.

12.4 Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 12.3 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.

12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro je Schadensfall zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **§ 13 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktminerale**

13.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

13.2 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Besteller ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

13.3 Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe), der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Stoffe, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) und der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches. Alle genannten Rechtsakte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13.4 Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die Liefergegenstände dürfen außerdem kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

13.5 Sollten Stoffe gemäß Ziffern 13.3 und 13.4 in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies dem Besteller schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes, der Identifikationsnummer (z.B. CAS-Nr.) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen. Die Lieferung dieser

Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch den Besteller.

13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette darauf hinzuwirken, dass sog. Konfliktminerale im Sinne der Sektionen 1502 und 1504 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammendes Columbit-Tantalit (Coltan), Zinn, Wolframit und Gold sowie deren Derivate) in den an den Besteller zu liefernden Produkten nicht enthalten sind.

13.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Rechtsakte durch den Lieferanten freizustellen bzw. den Besteller für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung dieser Rechtsakte durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

13.8 Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs- und Entsorgungs-erfordernisse hinzuweisen.

### **§ 14 Eigentumsvorbehalt, Modelle, Werkzeuge und Geheimhaltung**

14.1 Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

14.2 Sofern der Besteller Stoffe, Teile, Behälter usw. dem Lieferanten bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile erfolgen für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.3 Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und - soweit möglich - getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ein Weiterverkauf der mit diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.

14.4 Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how des Bestellers, die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung/Leistung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden oder nach Wahl des Bestellers zu vernichten.

### **§ 15 Datenschutz**

Der Besteller ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder (d.h. an Partner des Rechtsgeschäfts, Behörden, Banken, Versicherungen, externe Berater, Dienstleistungsunternehmen) zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Die Aufbewahrung von solchen personenbezogenen Daten erfolgt solange dies zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, Rechtsansprüche aufgrund des Rechtsgeschäfts geltend gemacht werden können, für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und solange behördliche Verfahren

anhängig sind, in denen die Daten benötigt werden (können). Soweit die Verarbeitung von Daten auf der Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person beruht, kann diese jederzeit widerrufen werden. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungs- und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an den Besteller zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.

#### **§ 16 Warenursprung und Exportkontrolle**

16.1 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung anwendbaren rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese dem Besteller kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeitlieferantenerklärungen verwendet, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft dem Besteller mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß österreichischen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung (oder die entsprechenden Informationen gemäß sonstiger jeweils anwendbarer Rechtsakte) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht (sämtliche betreffenden Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung).

16.3 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen der in den Ziffern 16.1 und 16.2 genannten Daten schriftlich zu informieren.

16.4 Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 17 Rücktritts- und Kündigungsrechte**

17.1 Der Besteller kann jederzeit die Bestellung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem Lieferanten steht in diesem Fall der Preis für die bis zum Datum der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen gegen entsprechenden Nachweis zu, wobei ersparte Aufwendungen in Abzug gebracht werden müssen.

17.2 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist oder der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt bzw. der Lieferant seine Zahlungen einstellt. Der Besteller ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers des Bestellers gerät.

#### **§ 18 Unternehmerische Verantwortung, Verhaltenskodex und Mindestlohn**

18.1 Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Der Besteller erwartet vom Lieferanten, dass dieser sich zur Einhaltung der oben beschriebenen

Regeln und Prinzipien bekennt und ihre Beachtung unterstützt.

18.2 Der Lieferant sichert insbesondere zu, die jeweils geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Mindestentgeltansprüche einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern/Geldstrafen verpflichtet, die dem Besteller in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

#### **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**

19.1 Personen, die zur Ausführung des Vertrages Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers oder der mit dem Besteller verbundenen Unternehmen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

19.2 Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung zu diesem werben oder sie als Referenz verwenden.

19.3 Forderungsabtretungen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers sind ausgeschlossen.

19.4 Subunternehmer und Zulieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten gemäß § 1313a ABGB.

19.5 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisions- und des UN-Kaufrechts (CISG).

19.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für den Lieferanten ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann beim Gericht am eigenen Sitz, am Sitz des Lieferanten oder an jedem sonstigen gesetzlich in Betracht kommenden Gerichtsstand klagen.

19.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## Ergänzende Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT

### Allgemeiner Kontext

Ergänzend zu den „Mubi Robotics Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit Informationstechnologie (IT) stehen und damit insbesondere für alle Verträge, welche die Lieferung von Hard- oder Software, Erstellung oder Anpassung von Software oder die Erbringung von damit verbundenen Leistungen betreffen, die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart.

Diese Bedingungen gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den „Mubi Robotics Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

Diese Anlage ist wie folgt aufgeteilt:

### Teil A - Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT beim Auftragnehmer

### Teil B - Bedingungen für die Bereitstellung von entwickelter Software einschließlich Dokumentation

#### Teil A - Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Kontext IT beim Auftragnehmer

##### § 1 Compliance und technische Grundvoraussetzungen

Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten. Darunter fallen z.B. die Beachtung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik.

Der Auftragnehmer ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines hohen Niveaus an IT- Sicherheit in Bezug auf die Leistungen und die vom Auftragnehmer für deren Erbringung genutzten IT-Systeme erforderlich sind. Soweit auf die Leistungen und die vom Auftragnehmer zu deren Erbringung verwendeten IT-Systeme anwendbar, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Mindeststandards der ISO/IEC 27001:2013 (bzw. im Fall des Erscheinens einer Nachfolgeversion die Nachfolgeversion) oder ein anderer ähnlich hoher Sicherheitsstandard, wie z.B. BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) IT-Grundschutz in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Auf Anfordern des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die entsprechenden Maßnahmen detailliert darlegen und entsprechende Konzepte, Zertifikate sowie Prüfberichte zur Verfügung stellen.

##### § 2 Schulung und Sensibilisierung im Kontext der Informationssicherheit

Der Auftragnehmer informiert regelmäßig die mit der Leistungserbringung betrauten Mitarbeiter und Dritte über relevante Themen der Informationssicherheit einschließlich ihrer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Pflichten zur Gewährleistung der Informationssicherheit.

##### § 3 Schutz der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle empfangenen oder von ihm generierten Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Daten des Auftraggebers sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu

beachten, um jederzeit Datenbestände verlustsicher zu archivieren und wiederherzustellen.

##### § 4 Schutz beim Versand von Informationen

Beim physischen oder elektronischen Versand von sensiblen Daten im Kontext der Lieferung und Leistung ist ein, der Sensibilität angemessenes, Übermittlungsverfahren (z.B. Einschreiben, Kurier, E-Mailverschlüsselung) zu wählen.

##### § 5 Schutz vor Schadsoftware

Durch den Auftragnehmer sind sämtliche Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Datenträger oder elektronisch (z. B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragene Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z. B. Trojaner, Viren, Spyware) unter Verwendung von Prüf- und Analyseverfahren nach dem Stand der Technik zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer beim Auftraggeber Schadsoftware, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

##### § 6 Transparenz in Leistungen und Prozessen

Leistungen dürfen keine nicht-dokumentierten Mechanismen bzw. Funktionen enthalten, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können. Eine automatische Übermittlung von Daten an den Auftragnehmer oder Dritte findet nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statt.

##### § 7 Kommunikation im Fall von Mängel bzw. Fehlern der Leistungserbringung

Sofern der Auftragnehmer Mängel bzw. Fehler bei Leistungen an den Auftraggeber entdeckt, die den Betrieb oder die Sicherheit beim Auftraggeber beeinträchtigen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

##### § 8 Umgang mit vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte(r/n) Hardware, Software, Zutrittsmittel und Zugangsdaten

Sofern dem Auftragnehmer Hardware, Software, Zutrittsmittel und Zugangsdaten vom Auftraggeber überlassen werden, sind diese entsprechend den Nutzungsbedingungen vom Auftraggeber zu verwenden. Der Auftragnehmer hat ihm übermittelten Zugangsdaten und -mittel vor dem unberechtigten Zugang und Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik zu schützen und geheim zu halten. Wird die dem Auftragnehmer überlassene Hardware, Software, die Zutrittsmittel und Zugangsdaten für die Leistungserbringung nicht mehr benötigt, so sind diese zeitnah vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung aus Sicherheitsgründen eigene Hard- und Software an oder auf den Systemen und Netzwerken des Auftraggebers nur mit einer vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber verwenden.

#### Teil B - Bedingungen für die Bereitstellung von entwickelter Software einschließlich Dokumentation

##### § 1 Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers

Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers ist die werkvertragliche Bereitstellung einer betriebsfertigen Software nach Maßgabe der im anliegenden Pflichtenheft aufgeführten Spezifikationen und Funktionen, die entsprechende Dokumentation (wie z.B. Benutzerhandbuch) sowie, falls keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wird, der Source Code, jeweils auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand (nachfolgend „Vertragsleistung“).

Sofern nach Maßgabe eines gesondert zu vereinbarenden Service Level

Agreements bzw. im Rahmen einer Softwarepflege und/oder Softwarewartung vereinbart, ist vom Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft der Software aufrechtzuerhalten und zu sichern. Der Auftragnehmer hat die Vertragserfüllung höchstpersönlich zu leisten. Die Leistungserbringung durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Einschaltung eines Dritten durch vorherige schriftliche Nachricht zu.

Ist die Vertragsleistung abgeschlossen, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mit und die Parteien vereinbaren einen Termin zur Vorstellung des Arbeitsergebnisses. Vor einer Abnahme der Vertragsleistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Möglichkeiten zu Funktionstests einzuräumen. Die Einzelheiten dieser Tests werden zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.

Sämtliche Abnahmen müssen förmlich erfolgen. Über die Abnahme wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Erweist sich die Vertragsleistung des Auftragnehmers als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und dem Auftraggeber die Leistung erneut zur Abnahme vorzustellen.

## § 2 Nutzungsrechte

### 2.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Software-Anpassungen (Customizing) und Parametrisierungen, sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein.

Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die auf seiner Seite an der Durchführung des Vertrages eingeschalteten Beteiligten auf folgendes verzichten: als Autoren genannt zu werden, und auf Zugang zu eventuellen Originalen der Software oder anderen Werken wie Dokumentation, Zeichnungen und zu anderen eventuell urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen.

### 2.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten technischen Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unabhängig von der Vertragsleistung erworbenen Know-how, an

Standardsoftware und Entwicklungstools (zusammen „geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, unterlizenzierbares, abgoltenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

### 2.3 Nutzungsrechte für Customizing-Leistungen

Soweit der Auftragnehmer das Customizing an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftraggeber durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.1 ein.

### 2.4 Anzeigepflicht

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsergebnisse zu verwendende Drittsoftware, Standardsoftware, Entwicklungstools und andere Werke (wie etwa zur Weiterentwicklung und Bearbeitung der Leistungsergebnisse des Auftragnehmers erforderliche Dokumentationen), auch solche, die der Auftragnehmer als Lizenznehmer nutzt, schriftlich anzeigen. Diese sind im Vertrag einschließlich der Rechte des Auftragnehmers hieran aufzuführen. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an Drittsoftware, Standardsoftware, Entwicklungstools und sonstigen Werken jedenfalls die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.2 einräumen.

### 2.5 Miturheber

Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, sichert der Auftragnehmer zu, von jenen eine den vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 jeweils entsprechende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erworben zu haben.

### 2.6 Rechte an Erfindungen

Soweit die Arbeitsergebnisse erfinderische Leistungen beinhalten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur rechtzeitigen Inanspruchnahme sowie zur Übertragung der Erfindung auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann Erfindungen nach seiner freien Entscheidung auf seine oder den Namen eines von ihm benannten Dritten weltweit Schutzrechte anmelden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erlangung, Aufrechterhaltung und Verteidigung eventuell erforderliche Erklärungen und Unterschriften zu leisten. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

### 2.7 Rechteeinräumung für Aktualisierungen und bei Nacherfüllung

Vom Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsleistung überlassene Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o.Ä., sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“) unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

### 2.8 Fortgeltung

Von einem Rücktritt vom Vertrag, dessen Kündigung oder sonstiger Beendigung bleiben eingeräumte Nutzungsrechte unberührt.

## § 3 Mängel und Leistungsstörungen

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Vertragsleistung frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei einer Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter von allen Kosten und Schadensersatzbeiträgen frei, vorausgesetzt dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von der Anspruchserhebung in Kenntnis gesetzt hat, der Auftragnehmer die alleinige Kontrolle über die Verteidigung ausübt und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Unterstützung und Informationen zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt.

Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass die Vertragsleistung den speziellen Anforderungen des Auftragnehmers genügt, den

angegebenen oder vereinbarten technischen oder sonstigen Spezifikationen entspricht und zu der vorgesehenen Nutzung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungsanforderungen geeignet ist.

Eine Abweichung der Vertragsleistung von der vereinbarten Beschaffenheit stellt stets einen Sachmangel dar. Dasselbe gilt, wenn die Vertragsleistung sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer, mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software, sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass mit der Vertragsleistung auch gängige, zumindest jedoch die für den Vertragszweck bestimmten Programme auf der Basis von Industriestandards störungsfrei betrieben werden können. Er gewährleistet ferner, dass die Vertragsleistung im Zeitpunkt der Abnahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre ab Abnahme der Vertragsleistung. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber vom Rechtsmangel (insbesondere einer Schutzrechtsverletzung) und dem Berechtigten Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt. Bis zum Ablauf der Verjährung auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Bei Bedarf und nach Absprache wird der Auftraggeber bei der Mangelanalyse und -behebung im erforderlichen Umfang mitwirken.

### **3.1 Nacherfüllung**

Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich und innerhalb angemessener Frist entweder durch Lieferung einer verbesserten Version der Vertragsleistung zu beseitigen oder die Vertragsleistung neu herzustellen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer entweder die Vertragsleistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass die Vertragsleistung uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden kann. Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Erst mit einer vollständigen Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist gilt dieser als behoben.

### **3.2 Minderung, Rücktritt**

Der Auftraggeber kann bei Verweigerung oder Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten

### **3.3 Zurückbehaltung und Verrechnung von Leistungen**

Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglichen Leistungen zurückbehalten, bis der Auftragnehmer seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen von der Vergütung des Auftragnehmers abziehen.

### **3.4 Aufwendungsersatz, Schadenersatz**

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

## **§ 4 Open-Source-Software**

Open Source Software ("OSS") ist Software, die im Allgemeinen kostenlos und Open Source zur Verfügung gestellt wird und unter einer Lizenz verwendet werden kann, die die Weiterverbreitung der Software nicht einschränkt, Änderungen und abgeleitete Werke zulässt und deren Weiterverbreitung unter den gleichen Bedingungen

wie die Lizenz der Originalsoftware zulässt ("OSS-Lizenz").

OSS-Lizenzen beinhalten unter anderem die "Berkeley Software Distribution License" (BSD), die "GNU General Public License" (GPL) und die "GNU Lesser General Public License" (LGPL). Copyleft-Lizenzen sind Lizenzen, die verlangen, dass abgeleitete oder auf dem Programm basierende Werke nur unter den ursprünglichen Lizenzbedingungen verbreitet oder übertragen werden ("Copyleft-Lizenz").

### **4.1 Anforderungen**

OSS darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Software aufgenommen werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen und Materialien zur Verfügung, die für die Entscheidung über den Einsatz von OSS in der Software erforderlich sind. Dies beinhaltet:

- (i) eine transparente und vollständige Liste aller Komponenten, die unter einer OSS-Lizenz lizenziert sind
- (ii) den Lizenztext jeder OSS-Lizenz,
- (iii) Urheberrechtshinweise,
- (iv) die Ergebnisse eines hochmodernen Sicherheits- und Schwachstellenscans aller verwendeten Open-Source-Codes und
- (v) eine klare Beschreibung und Dokumentation über die technische Integration der OSS-Komponenten.

Der Auftraggeber wird die Genehmigung nach eigenem Ermessen erteilen. Eine erteilte Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die bereitgestellten Informationen oder Materialien falsch oder unvollständig sind.

OSS-Lizenztexte und der jeweilige Quellcode müssen separat angegeben werden. Der Auftragnehmer wird den gesamten Quellcode zur Verfügung stellen, soweit dies durch die entsprechenden Lizenzen erforderlich ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in die Lage versetzen, alle Anforderungen der geltenden OSS-Lizenzen jederzeit vollständig zu erfüllen.

Diese Anforderungen gelten auch für alle Updates, Patches, Upgrades oder neuen Versionen der Software.

### **4.2 Garantien**

Der Auftragnehmer garantiert, dass er:

- (i) die Lizenzanforderungen der geltenden OSS-Lizenzen jederzeit erfüllt und der Auftraggeber alle notwendigen Lizenzen von den Autoren des in der Software enthaltenen OSS erhalten hat,
- (ii) über ein Open Source Compliance System verfügt, das den Best Practices der Branche entspricht,
- (iii) nur OSS-Komponenten verwendet, die unter kompatiblen OSS-Lizenzen lizenziert sind,
- (iv) keine Copyleft-Lizenz in die Software integriert hat,
- (v) alle in der Software verwendeten Open Source Codes auf Sicherheitsrisiken überprüft hat.

### **4.3 Entschädigung**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter oder Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Haftungen freizustellen, die sich aus der direkten oder indirekten Verbindung der Verletzung einer der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer ergeben, unabhängig davon, nach welcher Rechtslehre.

## Allgemeine Lieferbedingungen

### § 1 Allgemeines

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen der Mubi Robotics GmbH mit Sitz in Österreich (nachfolgend "Verkäufer") liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.

1.2 Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-mail), elektronische Signatur via Signaturprogramme wie DocuSign, AdobeSign oder Telefax erfüllt.

1.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.5 Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt werden und ohne Zustimmung des Verkäufers weder bearbeitet, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Vom Käufer als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird der Verkäufer nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

### § 2 Preis und Zahlung

2.1 Die Preise gelten mangels anderer Vereinbarung nicht als Pauschalpreise. Für vom Käufer angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf zusätzliches, angemessenes Entgelt. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des Verkäufers einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Versicherungskosten, Verpackungen, Entladung sowie aller weiteren Nebenkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer in der jeweils anwendbaren gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 1,5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien bspw. aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern. Eine Preisanpassung für den Zeitraum, in welchem der Verkäufer verschuldet in Verzug gerät, ist ausgeschlossen.

2.3 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

2.4 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto des Verkäufers zu leisten, und zwar:

- ein Drittel des Preises als Anzahlung bei Auftragserteilung,
- ein Drittel des Preises mit Ablauf der halben Lieferzeit,
- der Restbetrag bei Lieferung bzw. bei Anzeige der Versandbereitschaft, falls die Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht sofort nach Fertigstellung erfolgen kann.

2.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

2.6 Das Recht auf Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt sind.

### § 3 Mitwirkungspflichten Käufer

3.1 Der Käufer hat sämtliche Mitwirkungspflichten gegenüber dem Verkäufer so zeitnah zu erbringen, dass der Verkäufer fristgemäß liefern bzw. leisten kann.

3.2 Soweit nicht geregelt, ist der Käufer für den Erhalt der erforderlichen Bewilligungen auf seine Kosten zuständig. Soweit vom Verkäufer benötigt, wird der Käufer dem Verkäufer für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche, versperrbare geschlossene Räume für den Aufenthalt der Mitarbeiter des Verkäufers sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung stellen.

### § 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung, höhere Gewalt

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihr Beginn und ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzen voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf für die Verladung bereit ist bzw. die Leistungen abnahmebereit angezeigt werden. Soweit vertraglich eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vertraglich vorgesehene Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.3 Werden der Versand des Liefergegenstandes bzw. die Abnahme der Leistungen aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat oder verletzt dieser sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Der Verkäufer kann, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen, insbesondere den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern und/oder den Käufer mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

4.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemie, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, Embargo/Sanktionen und ähnliche Restriktionen, Arbeitskämpfe, Mangel an Rohstoffen, Materialien, Bauteilen und Transportmitteln oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so ist der Verkäufer während der Dauer des Ereignisses von seinen Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. Auswirkungen und/oder Beschränkungen aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt (z.B. Reisebeschränkungen, Grenzschließungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen, Betriebsschließungen, Verknappung von Rohstoffen, Materialien, Bauteilen und Transportmitteln, Embargobeschränkungen u.ä.), die die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, gelten als Ereignis höherer Gewalt im



Sinne von Ziffer 4.4. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntnisnahme mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist der Verkäufer auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt. Der Käufer ist im Falle des Verzugs - bedingt durch höhere Gewalt - nicht berechtigt, monetäre Forderungen gegenüber dem Verkäufer zu stellen.

4.5 Kommt der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Gewährt der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Nachfrist zur Leistung und wird die Frist aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus Lieferverzug werden ausgeschlossen.

### **§ 5 Gefahrübergang, Abnahme, Verpackungen**

5.1 Soweit nicht anders individuell vereinbart, geht die Gefahr mit dem Beginn der Verladung der Lieferteile im Werk des Verkäufers auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Abweichende Abreden vorbehalten, trifft die Pflicht zur beförderungssicheren Ladung, Stauung und Befestigung der Lieferware sowie zu deren Entladung den Käufer bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer; welcher auch verpflichtet ist, entsprechende Sicherungsmittel selbst und auf eigene Kosten zu stellen.

5.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Käufer kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Verkäufer seine Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.

5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt, wie z.B. Transportversicherung. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, eine Lagergebühr zu verlangen.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

5.5 Transport- und sonstige Verpackungen werden auf Kosten des Käufers zurückgenommen. Rücknahmeort von Verpackungen ist hierbei das Verkäufer Werkstor.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Rücktritt**

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen (Saldovorbehalt). Ist für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland der Ware eine Eintragung in einem Register oder Ähnlichem erforderlich, so ist der Verkäufer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen und die für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts nötigen Handlungen mit allenfalls erforderlicher Mitwirkung des Käufers vorzunehmen.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand (Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Käufers selbst abzuschließen, sofern nicht der Käufer die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt der Verkäufer Miteigentum an der anderen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass der Verkäufer stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwirbt.

6.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der gelieferten bzw. gemäß § 6.3 gefertigten Vorbehaltsware, tritt der Käufer bereits jetzt die aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entsprechenden Forderungen (Rechnungs-Endbetrag einschließlich allfälliger Umsatzsteuer) oder einen entsprechenden Teil mit allen Nebenrechten an den Verkäufer bis zur völligen Erfüllung von dessen Forderungen ab. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich eine Kopie der Rechnung betreffend der Weiterveräußerung zuzustellen.

6.5 Der Käufer bleibt zur Einziehung der nach § 6.4 abgetretenen Forderung ermächtigt; die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder der Käufer die Zahlungen einstellt. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem jeweiligen Schuldner die Sicherungsabtretung zugunsten des Verkäufers bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen beibringt.

6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolgloser Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung durch den Verkäufer, liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch den Verkäufer vor.

6.7 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens bzw. die Ablehnung eines solchen Antrags mangels hinreichenden Vermögens berechtigt den Verkäufer, nach seiner Wahl (i) (im Fall der Abweisung des Insolvenzantrags) vom Vertrag zurückzutreten und ansonsten jedenfalls die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen oder (ii) weitere vertragliche Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Die Erbringung von Leistungen gegen Vorauszahlung schließt einen späteren Rücktritt nicht aus.

### **§ 7 Mängelhaftung**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 8 - Gewähr wie folgt:

#### **7.1 Sachmängel**

7.1.1 Angaben des Verkäufers über die Eigenschaften des Liefergegenstandes entsprechen den Ergebnissen seiner Messungen und Berechnungen und gelten weder als zugesicherte Eigenschaft noch als Garantie.

7.1.2 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Kunden bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche binnen gesetzlicher Frist dem Verkäufer unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Käufer zu übergeben bzw. zugänglich zu machen, sofern dies tunlich ist. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

7.1.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang bereits bestehenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Weise dokumentiert zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

7.1.4 Der Käufer hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

7.1.5 Für wesentliche Fremderzeugnisse, welche Bestandteil oder Zugehör des Liefergegenstands sind oder anderweitig mitgeliefert werden, beschränkt sich die Sachmängelhaftung des Verkäufers auf

die Abtretung der Sachmängelansprüche des Verkäufers gegen seinen Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Sachmängelansprüche, leben die Ansprüche des Käufers aus Sachmängeln gegen den Verkäufer wieder auf.

7.1.6 Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Verkäufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.1.7 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der Behebung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes zum Erfüllungsort. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Verkäufer nur, soweit der Mangel vom Verkäufer verschuldet wurde.

7.1.8 Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Auflösung des Vertrages, wenn der Verkäufer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines wesentlichen Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt, soweit die Nicht-Einhaltung der Nachfrist auf Umstände zurückzuführen ist, welche dem Verkäufer zugerechnet werden können, insbesondere aber nicht in Fällen von höherer Gewalt u.ä. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer, wenn der Verkäufer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt, lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.1.9 Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Käufer ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Käufer zur Verfügung gestellt oder deren Verwendung der Käufer entgegen eines Hinweises des Verkäufers ausdrücklich verlangt hat, leistet der Verkäufer keine Gewähr. Keine Gewähr wird insbesondere in diesen weiteren Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unterlassene oder unzureichende Sicherung von Datenbeständen durch den Käufer; unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren (wie in §10.3 definiert) durch den Käufer, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Verkäufer verschuldet sind, Verstoß des Käufers gegen die in §7.2.4 beschriebenen Verpflichtungen.

7.1.10 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.1.11 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers das mit Mängeln behaftete Teil auf seine Kosten (außer der Versendeort ist der Erfüllungsort) an den Verkäufer zurückzusenden.

7.1.12 Auf die Mängelbeseitigung selbst finden - vorbehaltlich §9.2 - die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

## **7.2 Rechtsmängel; Exportkontrolle**

7.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, oder Urheberrechten von Dritten, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Verkäufer im Falle von Verschulden den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freustellen.

7.2.2 Die in §7.2.1 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich §8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß §7.2.1 ermöglicht,
- dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination des Liefergegenstandes durch den Käufer mit Produkten oder Lieferungen außerhalb des Lieferumfanges des Verkäufers ergibt und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7.2.3 Der Verkäufer steht nicht dafür ein, dass die auf dem Liefergegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellverfahrens.

7.2.4 Beabsichtigt der Käufer, den Liefergegenstand in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, so wird der Käufer den Verkäufer hiervon vor Abschluss des Vertrages gemäß §1.2 schriftlich in Kenntnis setzen. Fasst der Käufer eine solche Absicht nach Vertragsabschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung oder Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dessen ungeachtet sichert der Käufer zu, dass er (i) die einschlägigen Exportkontrollvorschriften, einschließlich in Kraft befindlicher Embargos und anderer Sanktionen in Österreich, der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen einhält und (ii) auch allen anderen ausländischen Exportkontrollbestimmungen, einschließlich Embargos und Sanktionen entspricht, vorausgesetzt, dass Österreich, die Europäische Union oder die Vereinten Nationen vergleichbare Regelungen, Embargos oder Sanktionen wie in den betreffenden Staaten erlassen haben. Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Käufer wird dieser durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen über die gesamte Lieferkette und bis zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand verbleibt, weitergeleitet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **§ 8 Haftung**

8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der §§ 7 und 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer - aus welchen Rechtsgründen auch immer, einschließlich der Haftung für Hilfspersonen und der Haftung aus unerlaubter Handlung - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

- bei Fehlern des Liefergegenstandes, soweit nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz oder anderen einschlägigen ausländischen Gesetzen eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

8.3 Weitere Ansprüche auf Schadenersatz - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von Angestellten des Verkäufers.

### § 9 Verjährung

9.1 Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren, soweit sie nicht binnen 12 Monaten ab deren Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

9.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung des Verkäufers Rechte des Käufers wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstandene Mängel beschränkt sind.

### § 10 Softwarenutzung

10.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2 Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10.3 Der Verkäufer prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Käufer durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren“ genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Käufers eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.

10.4 Der Käufer hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software des Verkäufers beeinflusst werden kann.

10.5 Der Käufer ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Bei Verlust oder Manipulation von Daten haftet der Verkäufer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Käufer erforderlich ist.

### § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt in Ergänzung dieser Bestimmungen das materielle österreichische Recht ohne Anwendung von kollisionsrechtlichen Regelungen und der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind sachlich und örtlich für Handelssachen zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers geltend zu machen.

### § 12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.

12.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

12.3 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-mail), elektronische Signatur via Signaturprogramme wie DocuSign, AdobeSign oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

12.4 Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

12.5 Sofern der Verkäufer für den Käufer Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Reparatur- oder ähnliche Leistungen erbringt, gelten zusätzlich und mit Vorrang die entsprechenden besonderen Bedingungen des Verkäufers.